

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1373), mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird (Zahl 19 - 859) (Beilage 1382).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1373), mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird, in seiner 42. Sitzung am Freitag, dem 11. Dezember 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Pehm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Ebenso stellte er einen Abänderungsantrag.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag mit der Maßgabe, die Parteienverhandlungen weiterzuführen.

Es folgten Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Illedits, Mag^a. Margarethe Krojer, Dr. Moser und Tschürtz.

Im Anschluss an diese Wortmeldungen wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Berichterstatter gestellten Abänderungsantrages mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 11. Dezember 2009

Der Berichterstatter:
Mag. Pehm eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 859, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 14. Dezember 2009

Der Initiativantrag 19 – 859 betreffend Erlassung eines Gesetzes, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird, wird insgesamt durch folgende Fassung ersetzt:

Gesetz vom, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 entfällt nach dem Wort „letzten“ die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“, wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt und die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 4 wird die Zahl „36“ jeweils durch die Zahl „34“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „letzten“ und in Abs. 2 nach dem Wort „nächsten“ die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und in Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter, seinem Stellvertreter, oder in den Fällen gemäß § 11 und § 13 seinen Stellvertretern, sowie einer Anzahl von Beisitzern.“

6. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu dessen Vertretung berufen sind.“

7. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landeswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu dessen Vertretung berufen sind.“

8. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter, oder in den Fällen des § 11 und des § 13 seine Stellvertreter, und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer oder Ersatzmitglieder anwesend sind.“

9. In § 25 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „Samstagen“ der Beistrich sowie die Wortfolge „Sonn- und Feiertagen“; folgender Satz wird angefügt:

„An Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

10. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Er kann einem Wahlwerber auf der Landesliste (§ 81) eine Vorzugsstimme geben sowie

1. an einen Wahlwerber einer Partei auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) eine Vorzugsstimme oder zwei Vorzugsstimmen vergeben oder
2. an mehrere Wahlwerber einer Partei auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) bis zu drei Vorzugsstimmen vergeben, wobei er auf denselben Wahlwerber zwei Vorzugsstimmen vereinen kann.“

11. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an die Kreiswahlbehörde, durch eine verschließbare Lasche abgedeckt sind und dass es nach Verschließen der

Wahlkarte durch entsprechende Perforation möglich ist, die persönlichen Daten des Wählers sowie dessen eidesstattliche Erklärung bei der Kreiswahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird. Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen.“

12. In § 35 Abs. 6 Z 2 wird das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Wahlkreisliste“ ersetzt.

13. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „Parteilisten“ durch das Wort „Wahlkreislisten“ ersetzt.

14. In § 39 und § 40 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Wahlkreisliste“ ersetzt.

15. § 44 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Parteilisten (Wahlkreislisten gemäß § 40 und Landeslisten gemäß § 81) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.“

16. § 47 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zu jeder Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen, welche gemäß § 20 Abs. 1 wahlberechtigt sind, entsendet werden.“

17. In § 47 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „von der Bezirkswahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Gemeindegewahlleiter“ ersetzt.

18. In § 49 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 56 Abs. 3)“ durch das Zitat „(§ 56 Abs. 4)“ ersetzt.

19. In § 54b Abs. 1 wird das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

20. § 54b Abs. 2 bis 4 lautet; folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor Schließen des letzten Wahllokals im Burgenland am Wahltag ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Kreiswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag um 14 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde im Postweg hat das Land zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
3. die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält,
4. die Prüfung auf Unversehrtheit (§§ 71a und 73a) ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
5. auf Grund eines Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder der Wahlkarte die Daten oder die Unterschrift des Wählers nicht mehr sichtbar gemacht werden können oder
6. die Wahlkarte nicht spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlbehörde eingelangt ist.

(4) Die Kreiswahlbehörde hat nach Einlangen der für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten die unter den Laschen befindlichen Daten nach deren Sichtbarmachung zu erfassen und die Wahlkarten anschließend bis zur Auszählung (§§ 71a und 73a) mit einer fortlaufenden Nummer amtlich unter Verschluss zu wahren.

(5) Fällt der in Abs. 2 und Abs. 3 Z 6 genannte Zeitpunkt auf einen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag, 14 Uhr.“

21. § 56 lautet:

„§ 56

Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises

- (1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Parteibezeichnungen,
 2. allfällige Kurzbezeichnungen,

3. Rubriken mit einem Kreis,
4. Wahlwerberrubriken mit den veröffentlichten Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) mit der Überschrift ‚Vorzugsstimme für die Landesliste‘ und arabischen Ziffern und Kästchen unter Angabe von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber und
5. Wahlwerberrubriken mit den veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen (Wahlkreislisten) mit der Überschrift ‚Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste‘ mit arabischen Ziffern und Kästchen unter Angabe von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber.

(2) Im Übrigen hat der amtliche Stimmzettel unter Berücksichtigung der gemäß §§ 40 und 81 erfolgten Veröffentlichungen zusätzlich zu den Angaben des Abs. 1 die aus dem Muster der Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Parteien zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A 3 zu entsprechen. Die Wahlwerberrubriken gemäß Abs. 1 Z 5 sind farblich zu unterlegen und die Ziffern, Kästchen und Namen dieser Wahlwerberrubriken sind um mindestens einen, aber nicht mehr als zwei Schriftgrößenpunkte größer anzuführen als die in Z 4 genannten Bewerberangaben. Die Angaben auf dem Stimmzettel sind in schwarzer Farbe zu drucken und müssen für alle Parteien die gleiche Form aufweisen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann jedoch die Größe der Schriften dem zur Verfügung stehenden Raum angepasst werden. Die Parteien und ihre Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der im § 40 Abs. 2 und 3 für die Kreiswahlvorschläge vorgeschriebenen Reihenfolge anzuführen. Die horizontalen Trennungslinien der Rechtecke, der Kästchen und der Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen. Die vertikalen Trennungslinien sind als Doppelstrich und stärker als die horizontalen Trennungslinien auszuführen.

(4) Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden und sind von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde, zusätzlich einer Reserve von 15 vH zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 vH ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zu übermitteln. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.“

22. § 57 Abs. 1 erster Satz lautet:

- „Der leere amtliche Stimmzettel hat drei Rubriken, in die der Wahlberechtigte
1. die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung),
 2. einen Wahlwerber der Landesliste und
 3. höchstens drei Wahlwerber der Wahlkreisliste

eintragen kann, sowie die aus dem Muster der Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

23. In § 57 Abs. 2 wird die Bezeichnung „DIN A5“ durch die Bezeichnung „DIN A4“ ersetzt; Abs. 3 lautet:

„(3) Die leeren amtlichen Stimmzettel sind von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden in der erforderlichen Anzahl zu übermitteln. § 56 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.“

24. § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Musterstimmzettel sind von der Landeswahlbehörde anfertigen zu lassen und von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde zu übermitteln.“

25. § 60 Abs. 2 und 3 lautet; folgender Abs. 4 wird angeführt:

„(2) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel einem Wahlwerber oder mehreren Wahlwerbern einer Partei eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen zu geben. Er vergibt die Vorzugsstimmen gemäß Abs. 3 sowie Abs. 4, indem er in die auf dem Stimmzettel neben den Namen der Wahlwerber aufscheinenden Kästchen für jede Vorzugsstimme ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

(3) Der Wähler kann auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40)

1. an einen Wahlwerber einer Partei eine Vorzugsstimme oder zwei Vorzugsstimmen vergeben oder
2. an mehrere Wahlwerber einer Partei bis zu drei Vorzugsstimmen vergeben, wobei er auf denselben Wahlwerber zwei Vorzugsstimmen vereinen kann.

(4) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel einem Wahlwerber auf der Landesliste (§ 81) eine Vorzugsstimme zu geben.“

26. § 61 Abs. 1 bis 3 lautet, folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt und die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“:

„(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen sowie welchem Wahlwerber er eine Vorzugsstimme oder welchen Wahlwerbern er Vorzugsstimmen geben will.

(2) Der Wählerwille kann durch Abgabe

1. einer Vorzugsstimme auf der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 sowie
2. bis zu drei Vorzugsstimmen auf der Wahlkreisliste gemäß § 60 Abs. 3 sowie
3. einer Parteistimme gemäß § 60 Abs. 1

ausgedrückt werden.

(3) Eine Vorzugsstimme ist nur dann gültig abgegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Wähler darf nur einem Wahlwerber eine Vorzugstimme auf der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 sowie einem Wahlwerber oder mehreren Wahlwerbern eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen gemäß § 60 Abs. 3 geben.
2. Bezeichnet der Wähler auf der Landesliste keinen Wahlwerber, aber gibt er einem Wahlwerber oder Wahlwerbern der Wahlkreisliste eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen gemäß § 60 Abs. 3, so sind die Vorzugsstimmen der Wahlkreisliste gültig.
3. Gibt der Wähler einem Wahlwerber auf der Landesliste eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 4, bezeichnet er aber keinen Wahlwerber der Wahlkreisliste, so ist die Vorzugsstimme der Landesliste gültig.
4. Bezeichnet der Wähler entgegen § 60 Abs. 4 mehrere Wahlwerber auf der Landesliste, gibt er aber einem Wahlwerber oder Wahlwerbern der Wahlkreisliste eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen gemäß § 60 Abs. 3, so sind die Vorzugsstimmen der Wahlkreisliste dennoch gültig.
5. Bezeichnet der Wähler einen Wahlwerber der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 und gibt er Wahlwerbern der Wahlkreisliste Vorzugsstimmen, die nicht § 60 Abs. 3 entsprechen, so ist die Stimme der Landesliste dennoch gültig.
6. Der Wähler muss, wenn er mehrere Vorzugsstimmen vergibt, Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste sowie Wahlkreisliste) bezeichnen. Werden Vorzugsstimmen Wahlwerbern verschiedener Parteilisten gegeben, so gilt die Vorzugsstimme oder gelten die Vorzugsstimmen nur für den oder die Wahlwerber deren oder dessen Partei zusätzlich bezeichnet wurde.

(4) Eine Stimme ist für eine Partei dann gültig abgegeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Der Wähler hat
 - a) eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber auf der Landesliste,
 - b) eine gültige Vorzugsstimme oder gültige Vorzugsstimmen für einen oder mehrere Wahlwerber auf der Wahlkreisliste oder
 - c) gültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste und Wahlkreisliste) gemäß Abs. 3 abgegeben.
2. Der Wähler hat zwar keine gültige Vorzugsstimme oder keine gültigen Vorzugsstimmen gemäß Abs. 3 abgegeben, aber mehrere Wahlwerber derselben Parteiliste auf der Landesliste sowie auf der Wahlkreisliste entgegen § 60 Abs. 3 sowie Abs. 4 in den hierfür vorgesehenen Kästchen oder sonst wo auf dem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises eindeutig bezeichnet, und zusätzlich keine Bezeichnung einer anderen Partei vorgenommen.
3. Der Wähler hat keinen Wahlwerber bezeichnet, aber insbesondere
 - a) in einem einzigen der neben den Parteibezeichnungen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen eingetragen,
 - b) die Parteibezeichnung einer einzigen Partei auf andere Weise angezeichnet,
 - c) die Parteibezeichnungen der übrigen Parteien durchgestrichen,
 - d) die Bezeichnung einer einzigen Partei auf dem Stimmzettel angebracht oder
 - e) sämtliche Wahlwerber der übrigen Parteilisten durchgestrichen.

(5) Wenn

1. eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber auf der Landesliste oder Wahlkreisliste,
2. eine gültige Vorzugsstimme für einen oder gültige Vorzugsstimmen für mehrere Wahlwerber der Wahlkreisliste oder
- 3 gültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste und Wahlkreisliste)

gemäß Abs. 3 abgegeben wurde oder wurden, so gilt der Stimmzettel als gültige Stimme für diese Partei, selbst wenn eine andere Partei bezeichnet wurde.“

27. In § 62 Abs. 1 wird in der Z 2 vor dem Wort „zwei“ die Wortfolge „ohne gültige Vorzugsstimme“ eingefügt; in der Z 3 wird das Wort „Parteien“ durch das Wort „Parteilisten“ und in der Z 4 wird das Zitat „§ 61 Abs. 1 Z 4“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 4 Z 3 lit. d“ ersetzt.

28. § 63 lautet:

„§ 63

Gültigkeit eines leeren amtlichen Stimmzettels

(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher oder welche Wahlwerber sowie welche Partei der Wahlkartenwähler wählen wollte.

(2) Die Vorschriften des § 61 gelten sinngemäß.“

29. § 64 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. aus der vom Wähler vorgenommenen Eintragung der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, oder“

30. § 64 Abs. 1 Z 4 entfällt, die bisherige Z 5 erhält die Ziffernbezeichnung „4.“

31. § 65 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde auf Grund der gültigen Stimmzettel die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für jeden Wahlwerber auf den Landeslisten und die von jedem Wahlwerber auf den Wahlkreislisten erreichten Wahlpunkte zu ermitteln.“

32. § 65 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist gültig, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 4 vorliegen. Werden im Falle des § 61 Abs. 6 Z 2 auf den gültigen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie der Wahlkreisliste unterschiedlich gegeben, ist die Vergabe der Vorzugsstimmen ungültig.“

33. § 66 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 65 Abs. 3, 4 und 5 sowie die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen auf der Wahlkreisliste. Bei festgehaltenen ungültigen Stimmen ist auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen;“

34. § 70a erhält die Bezeichnung „§ 71a“ und wird nach § 71 eingefügt; die Überschrift des § 71a lautet: „Ermittlung des Zwischenergebnisses der Briefwahl“

35. In § 71 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 70a getroffenen Feststellungen“ und nach dem Wort „Wahlkreis“ wird die Wortfolge „und im Wege der Briefwahl“ eingefügt.

36. § 71a Abs. 1 lautet:

„(1) Am ersten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, prüft der Kreiswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 54b im Weg der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft er, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.“

37. In § 71a Abs. 2 und 3 wird das Wort „achten“ jeweils durch das Wort „dritten“ ersetzt, in Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Ergebnisse“ durch das Wort „Zwischenergebnisse“ ersetzt; folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Fällt der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt auf einen Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Wahlkarten am nächsten Werktag statt.“

38. § 73a lautet:

„§ 73a

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

Am dritten Tag nach dem Wahltag wird der Vorgang gemäß § 71a für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten, Wahlkarten – allenfalls unter Einbeziehung der Wahlkarten gemäß § 71a Abs. 2 und 3 - wiederholt. Die Bestimmungen des § 71a Abs. 1, 4 und 5 gelten hierfür sinngemäß.“

39. In der Überschrift zu § 77 wird nach dem Wort „Wahlwerber“ die Wortfolge „der Wahlkreisliste und Ermittlung der Vorzugsstimmen der Wahlwerber der Landesliste“, in Abs. 1 nach dem Wort „Wahlwerbern“ und in Abs. 2 nach dem Wort „Wahlwerber“ jeweils das Wort „der Wahlkreisliste“, in Abs. 2 nach dem Zitat „§ 72

Abs. 3“ das Zitat „und § 73a“, in Abs. 3 zweiter Satz nach dem Wort „Wahlwerber“ und in Abs. 3 Z 1 nach dem Wort „Bewerber“ die Wortfolge „der Wahlkreisliste“ eingefügt sowie in Abs. 3 Z 2 die Wortfolge „im Wahlkreis“ durch die Wortfolge „auf der Wahlkreisliste“ ersetzt; in Abs. 4 bis 6 wird nach dem Wort „Wahlwerber“ jeweils die Wortfolge „der Wahlkreisliste“ eingefügt; folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Danach ermittelt die Kreiswahlbehörde die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten und gibt die Summen der Landeswahlbehörde unverzüglich bekannt.“

40. In § 78 Abs. 2 Z 9 und 10 wird jeweils nach dem Wort „ihnen“ die Wortfolge „im Wahlkreis“ eingefügt, in der Z 10 wird der Satzpunkt nach dem Wort „Vorzugsstimmen“ durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten.“

41. In § 79 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „ihnen“ die Wortfolge „im Wahlkreis“ eingefügt.

42. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Parteien, welche gemäß § 35 in einem Wahlkreis kandidieren, steht es frei, spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Landeswahlbehörde einen Landeswahlvorschlag einzubringen; er muss von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.“

43. In § 81 Abs. 2 Z 2 wird jeweils das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Landesliste“ ersetzt; im zweiten Satz wird nach dem Wort „aufscheint“ ein Satzpunkt eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die Landesliste darf höchstens 34 Bewerber (Landeskandidaten) beinhalten.“

44. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landeswahlbehörde hat spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag die Landeswahlvorschläge abzuschließen. Die Landeswahlvorschläge sind von der Landeswahlbehörde, den Bezirkswahlbehörden und den Gemeindewahlbehörden jeweils ortsüblich kundzumachen.“


45. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Die im zweiten Ermittlungsverfahren zugeteilten Mandate (§ 82) werden vorerst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, welche mindestens 4 vH der für ihre Partei landesweit abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die dann noch übrigen Mandate sind den im Landeswahlvorschlag der wahlwerbenden Partei enthaltenen Wahlwerbern in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages zuzuweisen. Ist ein Wahlwerber im zweiten Ermittlungsverfahren und in einem Wahlkreis als Abgeordneter gewählt, so ist ihm kein Mandat vom Landeswahlvorschlag zuzuweisen. Für die Berufung von Wahlwerbern für die so nicht vergebenden Mandate gilt § 85 Abs. 3 erster bis vierter Satz sinngemäß. Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandats nicht in Betracht kommen, gelten als Ersatzmitglieder.“

46. Der Text des § 96 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt § 1 Abs. 1 mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.“

Landtagswahl XXXX		
Wahlkarte		
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
Eidesstattliche Erklärung		
<p>Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen des letzten Wahllokals ausgefüllt habe.</p>		<p><i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i></p>

Bezirk	Wahlsprenge	Wahlkreis
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeister(in) für den (die) Bürgermeister(in)	<div style="text-align: center;">  </div> Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl 2XXX auf folgende Weise abgeben:

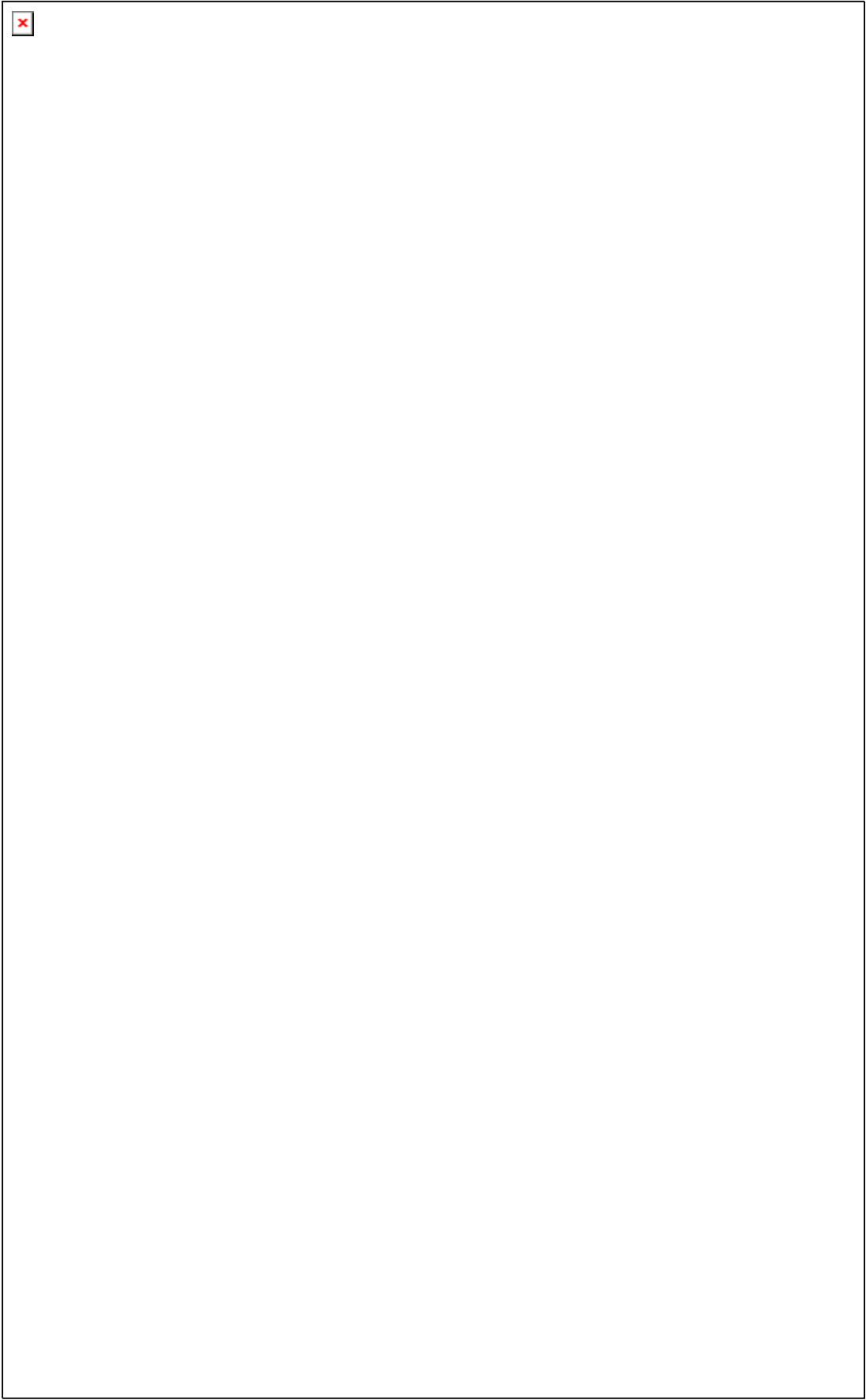
1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende beige-farbene gummierte Wahlkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Geben Sie bitte das beige-farbene Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Geben Sie die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie die Wahlkarte ebenfalls zu.
- Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der zuständigen Kreiswahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Wahlkarte z.B. in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Kreiswahlbehörde abgeben.

2. Vor einer Wahlbehörde im Burgenland am Wahltag:

- In jeder Gemeinde des Burgenlandes ist am Wahltag zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler eingerichtet. Beachten Sie, dass die Wahllokale zu unterschiedlichen Zeiten öffnen und schließen.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel - falls eingerichtet - oder vor einer Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter. Er wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe hat bis spätestens am Wahltag, xxxxxxxx, bis zur Schließung des letzten Wahllokals zu erfolgen.
Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen.



Amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl am..... - Wahlkreis

Parteibezeichnung				
Allfällige Kurzbezeichnung				
Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste
Nur eine Vorzugsstimme vergeben	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/>
Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste
Höchstens drei Vorzugsstimmen vergeben Die Vorzugsstimmen können auf drei Wahlwerber verteilt werden, oder zwei Vorzugsstimmen dem selben Wahlwerber gegeben werden.	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>

Wahlkreis-Nr. Von der Wahlbehörde einzusetzen!
--

LEERER AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

LANDTAGSWAHL am

Vom Wähler gewählte Partei (Kurzbezeichnung)	
Bezeichnung eines Wahlwerbers auf der Landesliste	<input type="checkbox"/> _____
Bezeichnung eines oder mehrerer Wahlwerber auf der Wahlkreisliste	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine Partei, indem Sie die Parteibezeichnung in der dafür vorgesehenen Spalte anführen.

Dem Wahlwerber der **Landesliste können Sie eine Vorzugsstimme** geben.

Tragen Sie den von Ihnen bevorzugten Wahlwerber in die zweite Spalte ein und setzen Sie für die Vorzugsstimme ein **X** in das Kästchen neben dem eingetragenen Wahlwerber.

Außerdem können Sie Wahlwerbern einer Partei auf der **Wahlkreisliste bis zu drei**

Vorzugsstimmen geben. Die Vorzugsstimmen können auf drei Wahlwerber verteilt werden, oder zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber gegeben werden.

Tragen Sie den oder die von Ihnen bevorzugten Wahlwerber der Wahlkreisliste in die dritte Spalte ein und setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein **X** in das Kästchen neben dem eingetragenen Wahlwerber.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1), Z 2 (§ 3 Abs. 2), Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Die Verringerung der Abgeordneten von 36 auf 34 stellt eine Anpassung an die Novelle zur Landesverfassung dar.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1), Z 6 (§ 11 Abs. 3) und Z 7 (§ 13 Abs. 3), Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Mit diesen Bestimmungen wird klar gestellt, dass im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters oder des Landeswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen sind und deren Reihenfolge in der Stellvertretung zu bestimmen ist. Auf diese Weise soll eine reibungslose Ad-hoc-Stellvertretung auch auf Ebene der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde sowie eine Anpassung an die Bundeswahlbehörde vorgenommen werden

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung soll – in Anpassung an bereits in der Europawahlordnung erfolgte Änderungen – eine Verkürzung des Einsichtszeitraums betreffend das Wählerverzeichnis umgesetzt werden. Dieses soll in Hinkunft demnach an Sonntagen nicht mehr verpflichtend aufgelegt werden müssen.

Zu Z 10 (§ 32 Abs. 2), Z 12 (§ 35 Abs. 6), Z 13 (§ 38 Abs. 1), Z 14 (§ 39 und § 40 Abs. 1), Z 15 (§ 44 Abs. 4), Z 21 (§ 56), Z 22, 23 (§ 57 Abs. 1 bis 3), Z 24 (§ 59 Abs. 3), Z 25 (§ 60 Abs. 2 bis 4), Z 26 (§ 61 Abs. 1 bis 7), Z 27 (§ 62 Abs. 1), Z 28 (§ 63), Z 31, 32 (§ 65 Abs. 6 und 7), Z 33 (§ 66 Abs. 2), Z 39 (§ 77), Z 40 (§ 78 Abs. 2), Z 41 (§ 79 Abs. 1):

Wie im Bundesland Niederösterreich soll es auch im Burgenland möglich sein, den Kandidaten des Landeswahlvorschlages landesweit Vorzugsstimmen geben zu können (Landesliste). Dies geschieht dadurch, dass die Landesliste – neben der Wahlkreisliste – auch auf dem Stimmzettel dargestellt wird. Einem Landeskandidaten kann der Wähler eine Vorzugsstimme geben. Den Kandidaten des jeweiligen Kreiswahlvorschlages (Wahlkreisliste) können – wie bisher bis zu drei Vorzugsstimmen – gegeben werden, wobei ein Wahlkreiskandidat zwei Vorzugsstimmen erhalten kann. Der Stimmzettel und der Musterstimmzettel sind nunmehr – da sich auch die Landesliste auf dem Stimmzettel befindet – auf Anordnung der Landeswahlbehörde herzustellen. Auch der leere amtliche Stimmzettel enthält eine zusätzliche Rubrik für die Landesliste. Die Vorzugsstimme erhält ein größeres Gewicht wie bisher.

Zu Z 11 (§ 34 Abs. 2):

Auf Grund eines Ersuchens des Datenschutzrates, die Gestaltung der Wahlkarte zukünftig insoweit abzuändern, dass persönliche Daten des Wählers (insbesondere die eigenhändige Unterschrift) nicht mehr von außen ersichtlich sind, wird eine Neugestaltung der Wahlkarte vorgeschlagen, bei der insbesondere die Einführung der verschließbaren Lasche hervorzuheben ist; die unter dieser Lasche befindlichen persönlichen Daten können durch das Öffnen eines perforierten Fensters sichtbar gemacht werden, ohne dass der Verschluss der Wahlkarte dabei beschädigt wird. Diese Bestimmung entspricht dem Antrag zu § 39 Nationalrats-Wahlordnung 1992 auf Bundesebene.

Zu Z 16 und 17 (§ 47 Abs. 1):

Der erste Satz dieser Bestimmung soll präzisiert werden, weil Wahlzeugen nicht in jedes „Wahllokal“, sondern zu jeder Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde entsendet werden können. Bei der Regelung des dritten Satzes, dass jeder Wahlzeuge vom Gemeindevahlleiter erhält, handelt es sich um eine Anpassung an die Europawahlordnung und an die Nationalratswahlordnung 1992.

Zu Z 19 und 20 (§ 54b Abs. 1 bis 5):

Mit der Überarbeitung dieser Bestimmung soll die bereits in der Europawahlordnung bestehende Änderung im Bereich der Briefwahl auch auf die Landtagswahlordnung 1995 übertragen werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um eine Überarbeitung der eidesstattlichen Erklärung sowie um eine Präzisierung der Nichtigkeitsgründe. Auch müssen die Briefwahlkarten am dritten Tag nach dem Wahltag, 14 Uhr, bei den Kreiswahlbehörden einlangen, um Wahlmanipulationen hintanzuhalten. Mit dem neu angefügten Abs. 5 soll klar gestellt werden, dass für den Fall, dass der dritte Tag nach der Wahl auf einen Feiertag fällt, stattdessen am nächsten Werktag, 14 Uhr, die Frist für das Einlangen der Wahlkarte endet.

Zu Z 34, 36, 37, (§ 71a):

Am ersten Tag nach der Wahl sind die bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers zu überprüfen. Es wird ein Zwischenergebnis der Briefwahl ermittelt.

Zu Z 42, 43, 44 (§ 81):

Parteien, welche in einem Wahlkreis kandidieren, steht es frei, spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Landeswahlbehörde einen Landeswahlvorschlag einzubringen. Der Landeswahlvorschlag ist zukünftig – im Vergleich zu bisher am zehnten Tag vor der Wahl – bereits am 32. Tag vor dem Wahltag einzubringen, da die Landesliste auf dem Stimmzettel angeführt ist. Ansonsten ist die Stimmzettelherstellung nicht möglich. Die Landesliste darf höchstens 32 Bewerber (Landeskandidaten) beinhalten.

Zu Z 45 (§ 83 Abs. 1):

Die im zweiten Ermittlungsverfahren zugeteilten Mandate werden vorerst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, welche mindestens 4vH der insgesamt landesweit abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die dann noch übrigen Mandate sind den im Landeswahlvorschlag der wahlwerbenden Partei enthaltenen Wahlwerbern in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages zuzuweisen.